

Statuten



Schützenklub Dornach

gegründet 1889

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

1. Name, Sitz und Zweck, Zugehörigkeit

Artikel 1

Name, Sitz

Der Schützenklub Dornach, nachstehend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welcher am 15. Juni 1889 gegründet wurde.

Rechtsdomizil ist Dornach

Zweck

Der Schützenklub Dornach verfolgt folgenden Zweck:

- a) Er führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
- b) er fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde;
- c) er unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
- d) er organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch, sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
- e) er bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
- f) er koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
- g) er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
- h) er nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- i) er setzt sich für die Landesverteidigung ein.

Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich die Schiessanlage Ramstel in Dornach zur Verfügung.

Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Dorneck, des Solothurnischen Kantonalen- und des Schweizerischen Schützenverbandes. Damit gehört er der USS Versicherung an.

Unter der VVA-Vereinsnummer 1.11.0.08.046 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV. Er anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des SSV und unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2, Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Freimitgliedern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10.

Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Vers. zu versichern.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig. (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst)

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 3, Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat/die Kandidatin, dass die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und er/sie sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Artikel 4, Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich oder mündlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Der Austritt wird aber erst rechtswirksam nach bezahlen aller ausstehenden Beträge, nach Rückgabe des Vereinseigentums und nach Genehmigung durch den Vorstand.

Artikel 5, Ausschluss

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den getroffenen Anordnungen, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist auf der Traktandenliste aufzuführen.

Artikel 6, Rechte

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, sowie auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Artikel 7, Ehrungen

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer im Verein spezielle Leistungen erbracht hat. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes.

3. Organisation

Artikel 8, Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

a) die Generalversammlung

Artikel 9, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Beginn der Schiesssaison statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche schriftliche oder elektronische Einladung mindestens 14 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Artikel 10, Kompetenz

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes, sowie Genehmigung des Budgets.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Funktionäre und der Revisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der Jahresbeiträge und Regelung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über die Jahrestätigkeit
 - a) Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen und Vereinsmeisterschaft
 - b) Trainings- und Wettkampfprogramme

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Statutenänderungen
- Erlass und Änderungen von Reglementen
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung einzelner Disziplinen
- Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung des Vereins
- Festlegung des Datums der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Artikel 11, Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen oder müssen von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Artikel 12, Wahlen / Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag aus der Versammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) der Vorstand

Artikel 13, Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er umfasst im Minimum folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Schützenmeister 300 / 50 / 25 Meter

Artikel, 14 Kompetenz

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Vorbereitung der Vereinsgeschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vollzug aller Vereinsreglemente und Ausführungsbestimmungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Vermögensverwaltung
- Behandlung von Rekursen oder Disziplinarfällen
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum von der Generalversammlung festgelegten Betrag. Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets sind von den Vereinsmitgliedern zu genehmigen.

Artikel 15, Aufgabenzuteilung

Die Aufgabenzuteilung innerhalb des Vorstandes ist wie folgt geregelt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt das Mitgliederverzeichnis der lizenzierten und den übrigen Mitgliedern. Mit dem Vizepräsidenten, oder dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins und führt die Jahresrechnung. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor.
- Der Aktuar ist Protokollführer an Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnungen des VBS. Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Vereinsadministrator verfasst den Schiessbericht der Obligatorischübungen und des Feldschiessens für die VVA und führt hier auch sämtliche Mutationen aus. Ebenso löst er via VVA die Munitionsbestellungen beim Bund aus und führt die Munitionskontrolle und die Verwertung der Hülsen.
- Der Fähnrich vertritt den Verein mit der Fahne an auswärtigen Anlässen und bei besonderen Ereignissen. (Beerdigungen)

Artikel 16, Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

c) die Revisoren

Artikel 17, Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Sie prüfen alljährlich die Buchführung sowie die Vermögensrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Revision einen schriftlichen Bericht.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und Kassenbestand zu prüfen.

4. Tätigkeitsprogramm

Artikel 18, Tätigkeitsprogramm

Das Tätigkeitsprogramm wird von den verantwortlichen Schützenmeistern ausgearbeitet, dem Vorstand als Vorschlag zur Stellungnahme unterbreitet und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Finanzielles

Artikel 19, Jahresbeitrag

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliederbeiträge und weitere im Rahmen des jährlichen Budgets aufgelisteten und von der Generalversammlung genehmigten Betrages.

Beitragsfrei sind Jungschützen bis zum vollendeten 19. Altersjahr, Ehren- Frei- und Vorstandsmitglieder.

Artikel 20, Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird auf Ende des Jahres 31.12. abgeschlossen.

Artikel 21, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.-

6. Weitere Bestimmungen

SSV Bestimmungen

Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
- b) Ethik;
- c) Datenschutz

Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung VBS (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065), sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 22, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nebst den gesetzlichen Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt bei Fusionen mit anderen Vereinen.

Bei einer Auflösung des Vereines ist das ganze Vermögen einer kulturellen, oder gemeinnützigen Einrichtung innerhalb von Dornach zukommen zu lassen oder aber an andere Schiessvereine innerhalb des Dorfes.

Artikel 23, Revision der Statuten

Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 24, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen vollständig.

Artikel 25, Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2023 angenommen und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SOSV und den Militärbehörden.

Dornach, 17. März 2023

Für den Schützenklub Dornach

Der Präsident: Der Aktuar:

gezeichnet
Hugo Flury

gezeichnet
Eugen Fringeli

Genehmigung durch den SOSV

gezeichnet
Jürg Dietschi Präsident

gezeichnet
Chr. Altermatt Vize-Präsident

Aarburg, 23.08.2023

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Solothurn, 22.06.2023

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
des Kantons Solothurn, Kreiskommando

gezeichnet
Oberstlt Thomas Wyssseier, Kreiskommandant